

Beschäftigungsverhältnis checken

Statusfeststellungsverfahren ordnet im Zweifelsfall Beziehung zwischen Arbeitgeber und Angestellten ein / Empfindliche Strafen drohen

ESSEN // Ist es jetzt ein Arbeitnehmer, ein Selbstständiger oder ein Scheinselbstständig Beschäftigter? Die Unterscheidung ist seit Jahren umstritten. DTZ-Autor und Steuerberater Roland Franz weist darauf hin, dass Scheinselbstständige Personen sind, die als Selbstständige auftreten, tatsächlich aber abhängig Angestellte im Sinne des Sozialgesetzbuchs sind. Welche Folgen kann Scheinselbstständigkeit für Auftraggeber und Auftragnehmer mit sich bringen und wie können die Folgen vermieden werden? Die Antworten dazu liefert der folgende Beitrag.

Bei Scheinselbstständigkeit sind die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse des Auftragnehmers stark eingeschränkt, so dass eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit nicht mehr zu erkennen ist. Für Roland Franz besteht hierbei allerdings die Gefahr, dass die Betriebsprüfung die sozialversicherungsrechtliche Einordnung anders bewertet als der Auftraggeber beziehungsweise der Arbeitgeber.

Wird im Nachhinein eine abhängige Beschäftigung und somit Scheinselbstständigkeit festgestellt, sind der Unternehmer und der Mitarbeiter verpflichtet, die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung rückwirkend zu entrichten. Das Bestehen einer Scheinselbstständigkeit kann zudem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In Zweifelsfällen sollte daher von dem optionalen Statusfeststellungsverfahren Gebrauch gemacht werden.

SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

Eine selbstständige Tätigkeit ist durch

- die freie Gestaltung der Tätigkeit,
 - eine selbstbestimmte Arbeitszeit und
 - die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft gekennzeichnet.
- Zudem verfügen Selbstständige über unternehmerische Entscheidungsfreiheit und tragen gleichzeitig das unternehmerische Risiko. Dazu zählt laut Franz auch, unternehmerische Chancen eigenverantwortlich wahr-



Unternehmen sollten im Vorfeld klären, ob eine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

zunehmen. Zu den typischen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit gehören beispielsweise die eigenständige Entscheidung über

- die Einkaufs- und Verkaufspreise,
- den Warenbezug,
- die Zahlungsweise der Kunden, zum Beispiel Gewährung von Rabatten, sofortige Barbezahlung, Stundungsmöglichkeiten,

- die Einstellung von Personal,
 - den Einsatz von Kapital und Maschinen oder
 - Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen wie dem Nutzen eigener Briefköpfe.
- Selbstständige sind in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig.

Selbstständige, die

- regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und
- keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit einem Verdienst von mehr als 450 Euro pro Monat beschäftigen,

unterliegen der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Innerhalb der ersten drei Jahre können sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

GRAD DER ABHÄNGIGKEIT

Scheinselbstständige Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, besonders in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind die Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgabers (Paragraf 7, Absatz 1, SGB IV). Entscheidend ist weiter, dass die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird.

Mit dem ihm zustehenden Weisungsbeziehungsweise Direktionsrecht kann der Arbeitgeber

- die Arbeitszeit,
 - den Arbeitsort,
 - die Arbeitsdauer sowie
 - die Art der Arbeitsausführung des Arbeitnehmers bestimmen.
- Anhaltspunkte für die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Betriebs sind beispielsweise:
- ein fester Arbeitsplatz mit Arbeitsmitteln, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden,
 - Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall,
 - Überstundenvergütung,
 - Urlaubsanspruch sowie
 - Anspruch auf Sozialleistungen des Betriebs, zum Beispiel eine betriebliche Altersversorgung.
- „Der Grad der persönlichen Abhängigkeit der Mitarbeiter hängt stets von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab“, gibt Steuerberater Franz zu bedenken.

Das Formularpaket „Statusfeststellung“ kann unter dem unten stehenden Link beziehungsweise dem QR-Code heruntergeladen werden.

Zum Formular:
<https://t1p.de/vfzg>
oder per QR-Code

